

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2008/5/29 2005/07/0166

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.05.2008

### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

ZustG §17;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2001/08/0011 E 21. November 2001 RS 1

## Stammrechtssatz

Wenn die Zustellung durch Hinterlegung ordnungsgemäß erfolgt ist, dann kommt es auf die Kenntnis des Empfängers von dieser Zustellung nicht an; die Unkenntnis kann - sofern sie nicht auf einem Verschulden beruht, welches den Grad minderen Versehens übersteigt - zur Grundlage eines Wiedereinsetzungsantrages gemacht werden (Hinweis B 18. Oktober 1989, 89/02/0117; E 20. Jänner 1998, 97/08/0545).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2005070166.X01

Im RIS seit

26.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at